

Stimmrechtsausweis



Urnenöffnungszeiten im Gemeindehaus:
Sonntag 08.30 – 09.30 Uhr

P.P. 

DIE POST 



Für die briefliche und stellvertretende Stimmabgabe sind die Weisungen auf der Rückseite zu beachten!

Unterschrift des/der Stimmberechtigten:



Für die briefliche und stellvertretende Stimmabgabe unbedingt erforderlich.

DIE POST 



B

GAS/ECR/ICR
Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Gemeindeverwaltung
Wahlbüro



Anleitung für die stellvertretende und briefliche Stimmabgabe

Stellvertretung

Ehegatten und eingetragene Partner dürfen einander an der Urne im Wahlbüro unter gleichzeitiger **Abgabe der beiden Stimmsrechtsausweise** vertreten. Die vertretene Person hat ihren Stimmsrechtsausweis zu **unterschreiben**.

Briefliche Stimmabgabe

- Sie kann durch Einwurf im dafür bezeichneten **Briefkasten** des Gemeindehauses oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Bei Postaufgabe trägt die Gemeinde die Portokosten.
- Die **brieflich abgegebenen Stimmen** müssen bis spätestens **am Ende der vom Gemeinderat festgelegten Urnenöffnungszeiten** am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag bei der Gemeindeganzlei eintreffen.
- Für die briefliche Stimmabgabe dürfen nur das **amtliche Antwortkuvert** und das **amtliche Stimmzettelkuvert** verwendet werden.
- Wer brieflich stimmen will
 - setzt seine Unterschrift auf den Stimmsrechtsausweis;
 - muss die Stimm- oder Wahlzettel in das amtliche Stimmzettelkuvert legen und dieses zukleben;
 - legt das Stimmzettelkuvert sowie den Stimmsrechtsausweis in das Antwortkuvert;
 - klebt das Antwortkuvert zu und leitet es rechtzeitig der Gemeindeganzlei weiter.

Bei der brieflichen Stimmabgabe **per Post** muss das Kuvert mit den Stimm- und Wahlzetteln **bis spätestens Dienstagabend, 18.00 Uhr, vor dem Abstimmungswochenende der Post übergeben werden**. Bei späterer Postaufgabe kann nicht garantiert werden, dass das Antwortkuvert mit den Stimm- und Wahlzetteln per B-Post rechtzeitig im Wahlbüro eintrifft. **Verspätet eingegangene Kuverts sind ungültig.**

Achtung:

- Die **briefliche Stimmabgabe** ist **ungültig**, wenn
 - nicht das **amtliche Antwortkuvert** benutzt wird;
 - das Antwortkuvert nicht in den vom Gemeinderat bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung** eingeworfen wird oder **verspätet eintrifft**;
 - der **Stimmsrechtsausweis** fehlt oder **nicht unterzeichnet** ist;
 - die **Stimm- und Wahlzettel** sich **nicht im amtlichen Stimmzettelkuvert** befinden.